



Schmöln, am 04. April 2003

## B e s c h l u ß

der Stadtratssitzung Schmöln

Nr. 238-28/2003 vom 03. April 2003

### Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der städtischen Bibliothek

Der Stadtrat der Stadt Schmöln beschließt in öffentlicher Sitzung die in der Anlage beigefügte

**Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der städtischen Bibliothek.**

(laut Beschlußvorlage)

<b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b>	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder des Stadtrat	: 25
	davon anwesend	: 20
	Ja-Stimmen	: 20
	Nein-Stimmen	: 0
	Stimmenthaltung	: 0

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

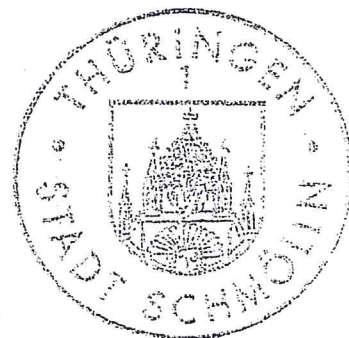
Schmöln, am 03. April 2003

  
Dr. Werner  
Vorsitzende des Stadtrates

  
Köhler  
Bürgermeister

F.d.R.

  
Linß  
Amtsleiter Hauptamt



Verteiler: Bürgermeister, Hauptamt, Bauamt, Ordnungsamt, Kämmerei, Stadtratsmitglieder

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung vom 03. April 2003 die folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der städtischen Bibliothek vom 03. Juni 2003**

### **Artikel 1**

Mit dem Betrieb der Bibliothek werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) verfolgt. Insbesondere soll die Kanalisation und das Filtern der Informationsvielfalt sowie deren öffentliche Zugänglichkeit für die Allgemeinheit gefördert werden. Die Einrichtung leistet somit einen bedeutenden Beitrag zur Erhöhung des Bildungsstandards bei Kindern, Jugendlichen, aber auch Erwachsenen.

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Schmölln als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Schmölln nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 03. Juni 2003



**Köhler  
Bürgermeister**



Die Satzung wurde am  
13. November 2003 im  
Amtsblatt der Stadt  
Schmölln veröffentlicht.